

Übungen im Allgemeinen Steuerrecht (Korrekturvorschriften)

Fall 10 (BFH vom 24. Juni 2009 IV R 55/06, BStBl II 2009, 950 mit Anmerkung Pfützenreuter, jurisPR-SteuerR 50/2009, Anm. 1)

In der Feststellungserklärung für 2020 erklärten die beiden Gesellschafter einer BGB-Gesellschaft für diese laufende Einkünfte in Höhe von 64.026 €, welche auf beide Gesellschafter zu gleichen Teilen – also jeweils in Höhe von 33.013 € - verteilt wurden. Das Finanzamt stellte die Einkünfte erklärungsgemäß in dieser Höhe und in dieser Verteilung fest. Danach beantragten die Gesellschafter eine abweichende Gewinnverteilung unter Berufung auf eine mündliche Gewinnabsprache, die bei Erstellung der ursprünglichen Feststellungserklärung nicht beachtet worden sei. Hiernach seien dem Gesellschafter 1 ein Gewinnanteil in Höhe von 44.013 € und dem Gesellschafter 2 in Höhe von 20.013 € zuzuordnen.

Das Finanzamt lehnt die Änderung unter Berufung auf ein grobes Verschulden der Gesellschafter ab und verweist darauf, dass die Gewinnverteilungsabrede nicht bei der Einreichung der Feststellungserklärung mitgeteilt worden sei.

Zur Recht?